

Entwurf Stand 25.06.2012

S a t z u n g
des
Landschaftserhaltungsverbandes Konstanz e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftserhaltungsverband Konstanz e.V.“ (LEV). Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf die Gesamtfläche des Landkreises Konstanz.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stockach.
- (3) Mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stockach erlangt der Verein Rechtsfähigkeit.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes Baden-Württemberg sowie des Umweltschutzes.
- (2) Ziele sind:
 - a. die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
 - b. freilebende Tiere und Pflanzen, insbesondere gefährdete Arten zu schützen und ihre Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln,
 - c. das natürliche Erbe und die Kulturlandschaft im öffentlichen Interesse wiederherzustellen und zu verbessern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Erhaltung, Pflege, Offenhaltung, ggf. Sanierung der Natur und der Kulturlandschaft mit ihrer Artenvielfalt in ihrer standorttypischen Ausprägung
 - b. Erhaltung, Pflege und Förderung besonderer Biotop- und ökologisch wertvoller Flächen sowie Entwicklung und Pflege von Biotopverbundsystemen
 - c. Organisation und Management von Schutz- und Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und anderen geförderten Gebieten (Gebietskulissen LPR Ba-Wü) sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung des Landes Baden-Württemberg
 - d. Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz.
 - e. Mitwirkung bei der Umsetzung des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000, namentlich durch die Umsetzung von Managementplänen (MAP).

Dazu berät, informiert und unterstützt der LEV Grundstückseigentümer, Landwirte und land- und forstwirtschaftliche Unternehmen zur naturschutzfachlichen Optimierung der Bewirtschaftung, wirkt bei Flurneuordnungsverfahren und gemeindlichen Zielkonzepten mit und wirkt durch Öffentlichkeitsarbeit und Information.

- (4) Zur Erfüllung des Vereinszwecks arbeitet er mit Landwirten, Unternehmern, land- und forstwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen, Naturschutzverbänden, Ingenieurbüros, Artenspezialisten, Fachpersonen und -büros, Kommunen, Behörden und anderen Institutionen zusammen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Dies können beispielsweise Gebietskörperschaften, Naturschutzverbände, Verbände der Landwirte, Maschinenringe, Forstbetriebsgemeinschaften, private Flächeneigentümer u. a. sein.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrags kann innerhalb vier Wochen vom Antragsteller schriftlich Berufung eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Für juristische Personen gilt eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb vier Wochen schriftlich Berufung einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Andere Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder haben einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Landrat des Landkreises Konstanz
 - b. einem weiteren Vertreter der Kommunen
 - c. einem Vertreter der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen.
 - d. einem Vertreter des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 5,
 - e. einem Vertreter des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes,
 - f. einem Vertreter des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 3.
- (2) Vorsitzender des Vorstandes ist der Landrat des Landkreises Konstanz. Er kann eine Person seiner Wahl mit der Ausübung des Amtes des Vorsitzenden betrauen.
- (3) Stellvertretender Vorsitzender ist der weitere Vertreter der Kommunen. Stellvertreter der weiteren Vorstandsmitglieder werden von den jeweiligen Interessensgruppen bzw. vom Regierungspräsidium Freiburg benannt.
- (4) Der weitere Vertreter der Kommunen, der Vertreter des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes werden auf deren Vorschlag, der Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen auf Vorschlag des Landesnaturschutzverbandes von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder, die auf Vorschlag gewählt wurden, können vor Ablauf der Amtszeit ersetzt werden. In diesem Fall erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer.
- (5) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für das Innenverhältnis ist bestimmt: Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende bzw. die von ihm mit der Ausübung des Amtes des Vorsitzenden betraute Person verhindert ist.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.
- (7) Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstandes hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung.

- (9) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a. Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel.
 - b. Aufstellung eines Haushaltsplanes.
 - c. Beschluss über die Mitgliedschaft.
 - d. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - e. Bestellung eines Geschäftsführers sowie ggf. weiterer Beschäftigter.
 - f. Erlass einer Geschäftsordnung.
 - g. Angelegenheiten selbst zu regeln, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann; in diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) Der Vorstand erstellt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung ein Arbeitsprogramm sowie einen jährlichen Wirtschaftsplan. Beides ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Vereins.
- (11) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen der Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und der Jahresabrechnung
 - d. Beschluss über die Annahme des Wirtschaftsplans und des Arbeitsprogramms
 - e. Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes
 - f. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g. Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - h. Beschlüsse über die Vereinsauflösung
 - i. bei Bedarf Wahl eines Kassenverwalters
 - j. Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - k. Wahl des Schriftführers
 - l. Beratung über Punkte, deren Behandlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (5) Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einberufung per E-Mail ist zulässig.
- (6) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.

- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und den Verein betrifft.
- (9) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.
- (10) Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Für ein Ausschlussverfahren ist ebenfalls eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins wird einem Geschäftsführer übertragen.
- (3) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführer im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben des Geschäftsführers sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Der Geschäftsführer arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstands.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes sowie an den Mitgliederversammlungen teil.
- (6) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11

Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Entgelte für Leistungen
- c. Zuschüsse
- d. sonstige Einnahmen.

§ 12

Kassenwesen

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 13

Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Konstanz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. des § 2 zu verwenden hat.

Konstanz, den

[Unterschriften Gründungsmitglieder]